

Gesetzentwurf

Hannover, den 29.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Artikel 1

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Erhaltung und Entwicklung der innerhalb des Biosphärenreservats liegenden Teilflächen des Grünen Bandes

 - a) in seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt, und
 - b) bezüglich seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems.“
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und sich im Eigentum des Landes befinden“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Sofern diese Flächen nicht im Landeseigentum stehen, ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) mit Gewässern verbundenen Anlagen; das Siel- und Schöpfwerk ‚Tauben Elbe‘ ist so zu betreiben, dass der Schutzzweck des Gesamtgebietes und der C-Gebiete (hier: C-58, C-59 und C-60) nach den §§ 4 und 7 sowie die Erreichung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 74 und das Vogelschutzgebiet V37 gefördert werden; eine Freistellung für die uneingeschränkte Steuerung des Siel- und Schöpfwerks im Fall eines akuten Hochwassers begründet sich über § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,“.
4. § 13 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die maschinelle Bodenbearbeitung über die in Anlage 7 getroffenen Regelungen hinaus bis zum 1. April eines jeden Jahres“.
5. In § 24 werden im einleitenden Satzteil die Worte „alle fünf Jahre, erstmals fünf Jahre nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Worte „alle zehn Jahre, jeweils im Jahr der Evaluierung des fünf Bundesländer umfassenden UNESCO-Biosphärenreservats ‚Flusslandschaft Elbe‘“ ersetzt.

6. In § 35 werden die Worte „des Informationszentrums“ durch die Worte „der Informationszentren“ und die Worte „des Informationshauses ‚Archezentrum Amt Neuhaus‘“ durch die Worte „Biosphärenzentrum Amt Neuhaus“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt neben einer formalen Anpassung auf den Schutz des Grünen Bandes und auf einen naturverträglichen Betrieb des Schöpfwerks Taube Elbe sowie die Erweiterung potenzieller Naturdynamikbereiche ab.

Das Grüne Band ist als lebendiges Zeugnis jüngerer Zeitgeschichte zu bewahren. In Würdigung der Erinnerung an die mit der deutschen Teilung verbundenen Folgen kommen den Teilflächen des deutsch-deutschen Grenzstreifens in der Gemeinde Amt Neuhaus sowie in den rechtselbischen Gebieten der Stadt Bleckede besondere Bedeutung zu. Als Bestandteile des Biotopverbundes „Grünes Band Deutschland“ und als Teil des europäischen Biotopverbundes stehen sie unter einem besonderem Schutzzweck, um das natürliche Erbe und die Pflege einer Erinnerungskultur in diesem Gebiet untrennbar miteinander zu verbinden.

Der Teilabschnitt des Grünen Bandes im Gebiet des Biosphärenreservats in Niedersachsen (in der Gemeinde Amt Neuhaus sowie in den rechtselbischen Gebieten der Stadt Bleckede) ist ein einzigartiger und historischer Ort der Zeitgeschichte. Heute gilt das Grüne Band als Erinnerungslandschaft und lebendiges Denkmal für die Spaltung Deutschlands.

Durch die namentliche Aufnahme sollen die Bedeutung des Grünen Bandes im Gebiet des Biosphärenreservats in Niedersachsen und die besondere Verantwortung Niedersachsens für eben diesen Teilabschnitt des Grünen Bandes hervorgehoben werden.

Der Betriebsplan für das neue Schöpfwerk Taube Elbe muss auf die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ abgestimmt werden. Die Einstauhöhen in der Tauben Elbe sind im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung festzulegen. Maßgeblich sind die Vorgaben des Schutzzwecks des Gesamtgebietes und der C-Gebiete nach den §§ 4 und 7. Das Land Niedersachsen hat sich mit dem Niedersächsischen Klimagesetz dazu verpflichtet, einen angemessenen und wirksamen Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimazielen zu gewährleisten. Der naturverträgliche Betrieb des Schöpfwerkes Taube Elbe trägt hierzu einen wichtigen Baustein bei.

Zudem soll die Bestimmung von Naturdynamikflächen erleichtert werden unter Wahrung der Eigentümerinteressen und eine praxisangepasste Erleichterung für die maschinelle Grünlandpflege eingefügt werden.

II. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden folgende Stellen beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Aktion Fischotterschutz e. V.,
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), LV Niedersachsen,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN),

- Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. (LSFV),
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU),
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
- Naturfreunde Niedersachsen e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), LV Niedersachsen,
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.,
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW), LV Niedersachsen,
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP),
- Anglerverband Niedersachsen e. V.,
- Heimatbund Niedersachsen e. V.,
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN),
- Koordinierungsstelle Naturparke,
- Vernetzungsstelle der VOBS,
- Wasserverbandstag e. V.,
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung haben folgende Verbände, Behörden und Organisationen inhaltlich Stellung genommen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND),
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Wasserverbandstag e. V.

Die Inhalte der Stellungnahmen und die Er widerungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Begründung. Die Landesregierung hat Vorschläge, die thematisch über den vorgesehenen Gesetzestext des Entwurfs hinausgehen, aus folgenden Gründen nicht übernommen:

Der BUND regt an, die Begründung im Allgemeinen Teil zu ergänzen. Dabei geht es um eine Konkretisierung. Zudem solle neben der Spaltung auf die friedliche Wiedervereinigung hingewiesen werden. Dies führt zu keiner Änderung der Gesetzesbegründung. Die angesprochenen Aspekte entsprechen den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs und werden in der Begründung bereits berücksichtigt. Die Begründung verfolgt in erster Linie das Ziel, die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zu erläutern. Ein weitergehender Ergänzungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens kritisierte zudem die verkürzte Beteiligungsfrist, was allerdings nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs führt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

IV. Mittelstandsrelevanz

Eine Mittelstandsrelevanz nach § 31 a GGO liegt nicht vor. Das Gesetz gibt kleinen und mittelständischen Unternehmen weder eine Rechtspflicht auf, noch werden Handlungen untersagt oder neue Regelungen mit Kostensteigerungen und/oder Veränderungen des Marktes sowie der Wertschöpfungskette eingeführt. Eine Beteiligung der Clearingstelle ist nicht erforderlich.

V. Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch die Ausweitung der potenziellen Naturdynamikbereiche auf Flächen, die sich nicht im Eigentum des Landes befinden, kann es zu Auswirkungen auf Dritte kommen. Eine Ausweisung von Flächen als Naturdynamikfläche ist jedoch nur mit deren Zustimmung möglich.

Der naturverträgliche Betrieb des Schöpfwerkes Taube Elbe trägt durch eine naturnahe Wasserstandsregelung zum Klimaschutz bei, da naturnahe Auen Kohlendioxid aufnehmen und als Kohlenstoff speichern können.

Negative Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Erreichung der Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) sind nicht ersichtlich (Klimacheck, § 8 Abs. 1 NKlimaG).

VI. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht ersichtlich. Die Regelungen enthalten keine digitalisierbaren Verfahrensschritte.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land Niedersachsen, andere Behörden oder private Dritte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG):

Zu Nummer 1 (§ 4 NElbtBRG):

Das benannte Teilstück des Grünen Bandes entlang der Landesgrenze Niedersachsens zu Mecklenburg-Vorpommern soll in das Gesetz aufgenommen werden. Das bundesweite Projekt des Grünen Bandes erstreckt sich entlang der innerdeutschen Grenze mit einer Gesamtlänge von 1 393 km. Damit ist es das größte Biotopverbundsystem Deutschlands. In Niedersachsen liegen solche Flächen der früheren Grenzbefestigungsanlage lediglich in dem 43 km langen rechtselbischen Abschnitt in der Gemeinde Amt Neuhaus und der Stadt Bleckede. Dieser niedersächsische Abschnitt des Grünen Bandes ist bereits seit 2002 mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ unter Schutz gestellt. Der Großteil der Flächen in Niedersachsen befindet sich im Gebietsteil C des Biosphärenreservats und unterliegt damit bereits einem Schutz, vergleichbar mit einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalen Naturmonument.

In der Verantwortung, das Grüne Band als lebendiges Zeugnis jüngerer Zeitgeschichte zu bewahren, und in Würdigung der Erinnerung an die mit der deutschen Teilung verbundenen Folgen kommen den Teilflächen des ehemaligen Grenzgebietes zur Deutschen Demokratischen Republik in der Gemeinde Amt Neuhaus und der Stadt Bleckede entlang der Elbe besondere Bedeutung zu. Als Bestandteile des Biotopverbundes „Grünes Band Deutschland“ und als Teil des europäischen Biotopverbundes stehen sie unter dem besonderem Schutzzweck, das natürliche Erbe und die Pflege einer Erinnerungskultur in diesem Gebiet untrennbar miteinander zu verbinden.

Das Teilstück des Grünen Bandes in Niedersachsen ist ein einzigartiger und historischer Ort der Zeitgeschichte. Heute gilt das Grüne Band als Erinnerungslandschaft und lebendiges Denkmal für die Spaltung Deutschlands.

In der Verbandsbeteiligung wurde vom BUND eingewandt, dass die km-Angabe in der Begründung inkorrekt sei und bezüglich der Flächen im Gebietsteil C genaue Angaben (konkrete Flächengröße, Flächenschutz durchgehend oder durchbrochen) zu den Flächen in Niedersachsen sowie welche

Flächen der Gebietsteil C genau umfasse (Anteil Kern- und Pflegezone, Schutz der Pflegezone, Flächen im Landeseigentum) in die Begründung aufgenommen werden sollten. Eine Karte mit den genauen Angaben wurde empfohlen.

Zudem solle neben der Spaltung auf die friedliche Wiedervereinigung hingewiesen werden.

Diese Hinweise führten nicht zu einer Änderung der Gesetzesbegründung. Die in der Begründung enthaltenen Angaben zur Länge des Grünen Bandes sowie zu den Flächenanteilen stützen sich auf die hierfür maßgeblichen fachlichen Grundlagen, insbesondere die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz und die Angaben des Bewerbungsdossiers zum UNESCO-Welterbeantrag „Grünes Band“. Bis zu einer zwischen den beteiligten Ländern abgestimmten Fortschreibung der Gebietskulisse und der darauf beruhenden Kenndaten werden diese Angaben weiterhin als maßgebliche Bezugsgröße herangezogen.

Der Anregung, zusätzliche Ausführungen zu den niedersächsischen Teilflächen des Grünen Bandes sowie ergänzende Kartendarstellungen in die Begründung aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Gesetzesbegründung dient der Erläuterung der rechtlichen Regelungen und ist nicht darauf angelegt, eine umfassende naturräumliche oder kartografische Darstellung des Schutzgebiets vorzunehmen. Für das Verständnis der vorgesehenen Gesetzesänderungen sind die in der Begründung enthaltenen Angaben ausreichend.

Zu Nummer 2 (§ 7 NEIbtBRG):

Derzeit ist die Bestimmung der Naturdynamikflächen daran gebunden, dass es sich um Landeseigentum handelt. So können z. B. geeignete Flächen des Bundes oder eines Naturschutzverbandes nicht als Naturdynamikflächen bestimmt werden, selbst wenn der Flächeneigentümer dem ausdrücklich zustimmt.

Die Bestimmung der Naturdynamikflächen, die 3 % der Gesamtfläche des Biosphärenreservats ausmachen müssen, stockt aufgrund der hohen Anforderungen. Die Lage im Gebietsteil C ist u. a. zwingend, weil diese letztlich durch das Zonierungskonzept von Biosphärenreservaten vorgegeben ist. Auch wird Landeseigentum vorausgesetzt. Diese Einschränkung führt allerdings dazu, dass das Kriterium „Landeseigentum“ uneingeschränkt gilt und alle anderen Eigentumsarten selbst bei Zustimmung der Eigentümer ausscheiden. Die Anpassung soll daher die Bestimmung zu Naturdynamikflächen erleichtern.

In der Verbandsbeteiligung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens angemerkt, dass die vorgesehene Streichung in § 7 Abs. 2 Satz 1 sinnvoll erscheint, um die Schutzziele zukünftig besser umsetzen zu können. Dabei halte man es aber - zum Schutz der Eigentumsflächen auch der Städte, Gemeinden und Landkreise - für unbedingt erforderlich, dass die Bestimmung von Flächen zu sogenannten Naturdynamikbereichen nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Flächen erfolgen kann. Insofern bildeten § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes eine einheitliche Regelungssystematik, die nicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgelöst werden dürfe.

Dies führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs. Die Stellungnahme bestätigt die im Entwurf niedergelegte Voraussetzung, dass die Zustimmung des Eigentümers erforderlich sein soll.

Zu Nummer 3 (§ 11 NEIbtBRG):

Der Erhaltungszustand insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes V37 (z. B. Großer Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Löffelente usw.) sowie der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 74 hat eine besondere Bedeutung für den Schutzzweck des Biosphärenreservates (§ 4 Satz 2 Nrn. 4 und 5) und für die Umsetzung der NATURA-2000-Erhaltungsziele, die auch in der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sowie im FFH-Zielkonzept (NLWKN 2023) festgelegt sind. Insbesondere in den C-Gebietsteilen sowie im Vogelschutzgebiet V37 und im FFH-Gebiet 74 ergibt sich daher die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand dieser Arten und Lebensraumtypen zu sichern bzw. wiederherzustellen. Das Schöpfwerk Taube Elbe ist daher so zu betreiben, dass der Binnenwasserstand den Schutzzweck des Gesamtgebietes und der C-Gebiete nach den §§ 4 und 7 sowie die Erreichung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 74 und das Vogelschutzgebiet V37 fördert.

Die Einstauhöhen in der Tauben Elbe sind im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung festzulegen in Rücksprache mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden. Dies erfolgt über die Aufstellung des Betriebsplans für das Schöpfwerk. Bereits in der Vergangenheit haben sich Absprachen hierzu bewährt im Sinne des Schutzzwecks des Gebietes.

Der Hochwasserfall ist bereits gesetzlich berücksichtigt in § 11 Abs. 1 NEIbtBRG, wodurch u. a. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bereits von den Verboten des § 10 Abs. 1 und 2 freigestellt sind.

Die Ressortbeteiligung vor der Verbandsbeteiligung hatte bereits dazu geführt, in der Begründung noch explizit die Abstimmung mit den Wasser- und Bodenverbänden aufzunehmen.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ging der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg darüber hinaus auf den Punkt ein, dass gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e das Siel- und Schöpfwerk „Tauben Elbe“ so zu betreiben ist, dass der Schutzzweck des Gesamtgebietes des Biosphärenreservats, weiterer genannter Gebietsteile sowie die Erreichung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 74 und das Vogelschutzgebiet V37 gefördert werden. Dazu wurde ausgeführt, dass der Betrieb des Schöpfwerks sich zunächst nach den Anforderungen von § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu richten habe, da der zuständige Verband gesetzlich und nach seiner Satzung auf die Unterhaltung des Gewässers, an dem das Schöpfwerk liegt, verpflichtet sei. Nur in Bezug auf den Einsatz des Schöpfwerks für die Gewässerunterhaltung seien dem zuständigen Verband die entsprechenden Mitglieder zugewiesen. Der Verband könne nach den §§ 63, 64 NWG i. V. m. §§ 28 ff. WVG nur die Kosten für den Betrieb des Schöpfwerks finanziell auf seine Mitglieder umlegen, die im Rahmen der hoheitlichen Aufgabe der Gewässerunterhaltung entstanden sind. Zwar sehe § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG vor, dass zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch solche zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers gehörten. Ein Betrieb, wie im Entwurf verpflichtend vorgesehen, könne aber weit über die durch § 39 WHG gezogenen Grenzen, die sich auf die Abmessungen des Gewässers beziehen, hinausgehen.

Der zuständige Verband möge zwar von den satzungsmäßigen Aufgaben her in der Lage sein, neben dem Einsatz des Schöpfwerks für die Gewässerunterhaltung auch einen Betrieb zur Förderung der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e beschriebenen Ziele durchzuführen. Dabei entstehende Kosten könne der Verband jedoch nicht über Beiträge decken. Ein entsprechender Betrieb seiner Anlagen würde daher gegen das Beitragsrecht und Haushaltsrecht des Verbands verstoßen.

Es müsse daher zwingend eine Kostenersatzregel zulasten des Biosphärenreservats bzw. der ansonsten naturschutzrechtlich Verantwortlichen vorgesehen werden, die eingreife, wenn beim Betrieb des Schöpfwerks Kosten entstünden, die nicht der Gewässerunterhaltung zugerechnet werden könnten. Ansonsten dürfe der Verband dem gesetzlichen Gebot aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e nicht folgen, wobei ansonsten hier nicht nur ein Konflikt zu anderem Landesrecht, sondern auch zu Bundesrecht zu befürchten sei.

Der Wasserverbandstag e. V. hat im Wesentlichen die Argumente des Verbandes wiederholt.

Diese Einwände begründen jedoch keine Änderung des Gesetzentwurfs.

Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen dem Betrieb des Schöpfwerks, den Wasserständen der Tauben Elbe und den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes enge Wechselwirkungen bestehen. Kosten werden demnach nicht monokausal zuzuordnen sein.

Hinzu kommt, dass die Gesetzesänderung gerade deshalb erfolgt, da die bisher geltende Regelung zur Absenkung des Wasserstandes auf 12 m in der Praxis zu deutlich höheren Kosten geführt hätte, ohne den verschiedenen rechtlichen und fachlichen Belangen angemessene Rechnung zu tragen. Die Regelung hat sich zudem als nicht praktikabel erwiesen, sodass nunmehr eine flexiblere Lösung auch zugunsten des Schöpfwerkbetriebs eingefügt wird.

Die fachliche Bedeutung der Wasserhaltung in der Tauben Elbe für die Erreichung der Schutzziele ist bereits zwischen dem Verband und der Biosphärenreservatsverwaltung erörtert worden.

Der Begriff „fördern“ ist dabei im Sinne von „begünstigen“ zu verstehen. Er grenzt sich von nachteiligen Veränderungen ab und beschreibt die Schaffung von Rahmenbedingungen, die positive Entwicklungen ermöglichen.

Dieses Verständnis entspricht auch § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG. Danach gehören zur Gewässerunterhaltung die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Dies dient sowohl der Umsetzung wasserrechtlicher Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote als auch der Erreichung der Ziele der Natura-2000-Gebiete.

Darüber hinaus ist bei der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Der Begriff des Förderns ist vor diesem rechtlichen Hintergrund zu verstehen. Er beschränkt sich auf solche Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, die Einfluss auf die geschützten Gebiete und ihre Erhaltungsziele haben können. Der Betrieb des Schöpfwerks soll daher so ausgestaltet werden, dass positive Entwicklungen nicht verhindert werden und Verbesserungen weiterhin möglich bleiben.

Auch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 WHG verpflichtet dazu, Gewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts sowie ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und verbessert werden. Hierzu gehört insbesondere, nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu vermeiden sowie Beeinträchtigungen wasserabhängiger Landökosysteme und Feuchtgebiete möglichst zu verhindern oder auszugleichen. Zum Naturhaushalt zählen die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Darüber hinaus umfasst § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG die Verbesserung des Naturschutzes und des Erholungswertes der Landschaft als eigenständiges Bewirtschaftungsziel. Dabei kann das Gewässer nicht losgelöst von seiner Umgebung betrachtet werden, sondern dessen Unterhaltung hat Auswirkungen auf das umgebende Gebiet, dessen positive Entwicklung möglich bleiben muss.

Die vorgesehene Abstimmung zwischen Biosphärenreservatsverwaltung und Wasser- und Bodenverbänden soll sicherstellen, dass diese Wechselwirkungen angemessen berücksichtigt werden, positive Entwicklungen zumindest nicht verhindert werden und eine Steuerung des Schöpfwerks unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Belange möglich bleibt.

Der neue Buchstabe e begründet daher keine über die bereits verfassungskonform bestehenden Pflichten hinausgehende Verpflichtung. Vielmehr wird eine flexiblere Regelung geschaffen, die eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Biosphärenreservats, der Natura-2000-Gebiete und der Gewässerunterhaltung ermöglicht.

Zu Nummer 4 (§ 13 NELbtBRG):

In der Anlage 7 des Gesetzes ist für die Gebietsteile C-35, C-36, C-37, C-58 und C-59 geregelt, dass die maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis zum 15. Juni bzw. bis zur ersten Nutzung von der Freistellung nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ausgenommen ist.

In diesen Gebieten muss eine maschinelle Grünlandpflege (z. B. Abschleppen, Striegeln, Beseitigung von Schwarzwildschäden etc.) nach aktueller Gesetzeslage bis spätestens Ende Februar abgeschlossen sein.

In der Praxis stellt sich der verbleibende Zeitraum witterungsbedingt häufig zu kurz dar. Auch entstehen Schwarzwildschäden häufig noch im März. Für die extensive Bewirtschaftung artenreichen Grünlands (u. a. der Grünland-LRT 6440 und 6510) können dadurch erhebliche Probleme entstehen, die zu einer Verschlechterung der naturschutzfachlichen Grünlandqualität führen.

Die Regelung dient in erster Linie dem Gelegeschutz von Wiesenbrütern. Dieser muss auch nach der Änderung weiterhin berücksichtigt werden. Da allerdings auch die Wiesenvogelarten, die schon früh im Jahr Reviervverhalten zeigen, in der Regel nicht vor April mit der Brut beginnen (Ausnahme im Biosphärenreservat: Kiebitz), ist es vertretbar, eine Ausnahmemöglichkeit bis zum 1. April einzuräumen. Auf Flächen mit regelmäßigen Kiebitzvorkommen im Grünland bzw. mit zum Zeitpunkt der Beantragung bekannten Wiesenvogelbruten kann die Ausnahme nicht gewährt werden (Beeinträchtigung des Schutzzweckes der §§ 4 und 7).

Durch die Änderung kann die Biosphärenreservatsverwaltung flexibel reagieren, um die verschiedenen naturschutzfachlichen Ziele miteinander in Einklang zu bringen.

In der Verbändeanhörung hat der BUND (Landesverband Niedersachsen) die Gesetzesänderung grundsätzlich begrüßt, kritisiert allerdings die Regelung zur maschinellen Bodenbearbeitung über die in Anlage 7 getroffenen Regelungen hinaus bis zum 1. April eines jeden Jahres. Eine Verlängerung der maschinellen Bodenbearbeitung könne nach dortiger Ansicht für den Naturschutz in hohem Maße abträglich sein. Es wäre laut BUND sogar eine Verlängerung über den 15. Juni hinaus angebracht. Regelungen für Flächen mit regelmäßigem Kiebitzvorkommen seien in der Praxis kaum tauglich, weil das Verhalten der Vögel einer nicht vorhersehbaren Dynamik unterliege. Insbesondere auch für die Feldlerche würde sich die Änderung sehr negativ auswirken.

Dieser Einwand führte nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfes. Die vorgeschlagene Änderung dient der Verbesserung der praktischen Umsetzbarkeit einer naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung. Nach den Erfahrungen der Biosphärenreservatsverwaltung ist der bislang für Maßnahmen wie das Abschleppen, Striegeln oder die Beseitigung von Schwarzwildschäden zur Verfügung stehende Zeitraum aufgrund der Witterungsbedingungen vielfach nicht ausreichend, um die erforderlichen Pflegemaßnahmen sachgerecht durchführen zu können. Die vorgesehenen Anpassungen sollen dazu beitragen, den Erhalt hochwertiger Grünlandlebensräume und geschützter Grünland-Lebensraumtypen langfristig sicherzustellen.

Die Belange des Wiesenvogelschutzes werden dabei weiterhin in vollem Umfang berücksichtigt. Die Regelung begründet keinen generellen Anspruch auf eine Ausnahmezulassung bis zum 1. April. Vielmehr ist auch künftig im Einzelfall zu prüfen, ob die beantragte Maßnahme dem Schutzzweck des Biosphärenreservats entgegensteht. Auf Flächen mit bekannten Wiesenvogelvorkommen, insbesondere bei regelmäßigem Kiebitzvorkommen oder bereits bekannten Brutvorkommen, kommt eine Zustimmung nicht in Betracht, wenn Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind.

Auch den vom BUND angesprochenen möglichen Veränderungen der Brutphänologie infolge des Klimawandels trägt die gewählte Regelung Rechnung. Durch die Einzelfallprüfung bleibt gewährleistet, dass aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse und die konkreten Gegebenheiten vor Ort bei der Entscheidung berücksichtigt werden können. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht damit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Wiesenvogelschutzes und den Anforderungen an eine fachgerechte Grünlandbewirtschaftung.

Zu Nummer 5 (§ 24 NEIbtBRG):

Durch die Verlängerung des Zeitraums und die Synchronisierung mit den UNESCO-Berichtspflichten soll der Vorgang effektiviert und der Verwaltungsaufwand minimiert werden.

Zu Nummer 6 (§ 35 NEIbtBRG):

Das „Archezentrum Amt Neuhaus“ wurde 2025 in „Biosphärenzentrum Amt Neuhaus“ umbenannt, da es sich um ein Informationszentrum des gesamten Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue handelt. Die Namens- und auch Kategorieänderung der Informationseinrichtung wird durch die Änderungen im Gesetzestext nachvollzogen.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.